

Satzung des Lingener Hospiz e.V.

(Die Nutzung der männlichen Form bei der Formulierung schließt die weibliche Form mit ein. Dies geschieht ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit. Das weibliche Geschlecht wird gleichwertig betrachtet)

Präambel

Der Lingener Hospiz e.V. steht auf der Grundlage der Hospizbewegung als Ausdruck eines besonderen bürgerschaftlichen Engagements für die Förderung und Weiterentwicklung der Hospizarbeit, Palliativversorgung und Trauerbegleitung in Lingen und Umgebung. Die Hospizarbeit und Palliativversorgung zielen darauf, dass die Rechte und Bedürfnisse der Sterbenden und der ihnen nahe Stehenden eingehalten und gestärkt werden. Im Zentrum stehen die Würde am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Die Arbeit geschieht in Zusammenarbeit von multidisziplinären Teams unter wesentlicher Einbeziehung von qualifizierten Ehrenamtlichen. Sie ist letztlich ausgerichtet auf eine Verbesserung und Erhaltung der Lebensqualität von schwerstkranken und sterbenden Menschen.

Der Verein ist politisch, ethnisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Lingener Hospiz e.V. – Hilfe und Begleitung in der letzten Lebensphase

Der Verein hat seinen Sitz in Lingen. Er wurde am 22. April 1996 gegründet. Er ist eingetragen im Vereinsregister Nr. 100421 beim Amtsgericht in Osnabrück.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Hilfen für Menschen in ihrer letzten Lebensphase und deren Angehörige und nahe Stehenden im Sinne der Hospizarbeit anzubieten, sowie die dafür erforderlichen sachlichen und personellen Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen und zu erhalten. Dazu gehört die Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung der Ehrenamtlichen (EA) und Hauptamtlichen und die Beratung, Begleitung und Information aller Betroffenen.
2. Trauerbegleitung
3. Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Zwecke sowie die Art der Verwirklichung sind in § 2 der Satzung geregelt. Seine Tätigkeit ist ausschließlich unmittelbar darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten
4. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen nach § 3, Nr. 26 (Übungsleiterpauschale) und Nr. 26 a (Ehrenamtspauschale) des Einkommensteuergesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die gewillt ist den in § 2 festgelegten Zweck des Vereins zu fördern. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet:

- Mit dem Tod des Mitgliedes
- Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- Durch Ausschluss aus dem Verein.

Mitglieder des Vereins zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag kann in Härtefällen vom Vorstand teilweise oder ganz erlassen werden. Die Beiträge werden möglichst

durch Lastschriftverfahren zum 1.4. des Jahres eingezogen. Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 31.3. erfolgt der Beitragseinzug im ersten Mitgliedsmonat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 31.3. vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge und Beiträge für die Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordert Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Die Wahl der 2 Kassenprüfer
4. Den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen
6. Den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan zu genehmigen
7. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen
8. Über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand zu beschließen

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich allein durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann auf die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes beratend zu unterstützen. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vereins ist gleichzeitig Vorsitzender des Beirates. Der Beirat hat kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung Die Kassenprüfung wird von zwei, durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern durchgeführt. Die MV wählt im Wechsel von 2 Jahren jeweils einen Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist nicht möglich. Sie prüfen die Kasse, die Buchhaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann der Vorstand beantragen. Die Auflösung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kongregation der Franziskanerinnen vom heiligen Märtyrer Georg zu Thuine, Klosterstraße 4, 49832 Thuine zwecks Verwendung für die Einrichtung Hospiz St. Veronika in Thuine, oder wenn dies nicht möglich sein sollte an eine andere als gemeinnützig anerkannte Vereinigung, die vergleichbare Ziele verfolgt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Februar 2015 geändert und neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der eingereichte Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss über die Neufassung vom 24. Februar 2015 überein.

Lingen, den 24.2.2015

Dr. Birgit Stoßberg (1. Vorsitzende)

Joachim Koopmann (Schatzmeister)

Tag der Eintragung im Vereinsregister: 10.04.2015